

2502 014

206

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IX ZR 691/72

in der Entschädigungsache

**Martha K. [REDACTED], geborene K. [REDACTED],
[REDACTED] R. [REDACTED], N. [REDACTED], USA,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter ist der Überzeugung, daß der Herzklappenfehler des Erblassers nennenswerte Beschwerden erst später - nach 1957 - verursacht hat. Da somit erst zu diesem Zeitpunkt ein Leiden im entschädigungsrechtlichen Sinn vorlag, stellte sich die Frage der verfolgungsbedingten Verschlimmerung des Leidens, die notwendig ein schon bestehendes Leiden voraussetzt, nicht.

Im übrigen wendet sich die Beschwerde gegen die Beweiswürdigung, die jedoch allein dem Tatrichter obliegt.

206

- 3 -

Auch die Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht einen Beweisantrag übergangen, führt nicht zur Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht hielt den Beweisantrag für nicht rechtserheblich. Dabei ist ihm kein Rechtsverstoß unterlaufen.

Auf die Vermutung des § 28 Abs. 2 EEG kann sich die Klägerin nicht berufen, weil der Tatrichter gerade nicht festzustellen vernag, daß psychische Beschwerden beim Erblasser fortbestanden haben.

Mal

Dr. Long

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)